

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/allgemeinverfuegung-zurueckweisung-der-einsprueche-wegen-zweifels-an-der-verfassungsmaessigkeit-der-hoehe-des-zinssatzes-nach-para-238-abs-1-s-1-ao-.html>

 21.01.2016

Verfahrensrecht

## **Allgemeinverfügung: Zurückweisung der Einsprüche wegen Zweifels an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit einer Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 alle wegen Zweifels an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge zurückgewiesen.

### **Hintergrund**

Gemäß § 238 Abs. 1 S. 1 AO beträgt der Zinssatz für die in der Abgabenordnung geregelten Fälle seit der gesetzlichen Einführung gleich bleibend 6 % p.a. Der BFH hatte in seinen Urteilen vom 01.07.2014 (IX R 31/13) sowie vom 14.04.2015 (IX R 5/14) entschieden, dass der Zinssatz für Zeiträume bis März 2011 bzw. bis Dezember 2011 nicht verfassungswidrig sei. Darauf haben nun die obersten Finanzbehörden der Länder mit einer Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 reagiert.

### **Verwaltungsanweisung**

Am 16.12.2015 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 werden zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht werde, dass der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO gegen das Grundgesetz verstoße. Entsprechendes gelte für am 16.12.2015 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012.

### **Betroffene Norm**

§ 238 Abs. 1 S. 1 AO

Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012

### **Anmerkungen**

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 30.09.2015 (I B 62/14) festgestellt, dass – unter den im Streitfall gegebenen Umständen – auch ein Billigkeitserlass der Zinsen nicht in Betracht komme.

### **Fundstelle**

Oberste Finanzbehörden der Länder, [Allgemeinverfügung vom 16.12.2015](#)

### **Weitere Fundstellen**

BFH, Beschluss vom 30.09.2015, I B 62/14

BFH, Urteil vom 01.07.2014, IX R 31/13, BStBl. II 2014, S. 925, siehe [Deloitte Tax-News](#) (unter Anmerkung)

BFH, Urteil vom 14.04.2015, IX R 5/14, BStBl. II 2015, S. 986, siehe [Deloitte Tax-News](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.